

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GbR nur einen Gesellschafter anmelden?

Autor	Beitrag
<p>Jeff 22.12.2016 09:53</p>	<p>:gruessgott:</p> <p>folgender Fall:</p> <p>Gewerbetreibender A hat bisher 2 Betriebe in unserer Gemeinde angemeldet (als Einzelgewerbetreibender) und möchte diese nun in eine neu gegründete GbR übernehmen.</p> <p>Normalerweise würde ich nun für Gesellschafter B 2 Gewerbebeanmeldungen vornehmen und diese dann entsprechend im Programm zu einer GbR verknüpfen (für A lediglich eine Änderung ohne Gewerbebeanmeldung).</p> <p>Allerdings soll laut A für B keine Gewerbebeanmeldung erfolgen, da die GbR nur durch den geschäftsführenden Gesellschafter A vertreten wird (ist auch im Gesellschaftsvertrag festgehalten). Leider gestaltet sich das einrichten einer GbR mit einem Gesellschafter bei uns EDV technisch als schwierig...</p> <p>Würde nun lediglich eine Anmerkung zu den beiden Einzelunternehmen schreiben und den Namen der GbR ergänzen.</p> <p>Ist die Vorgehensweise so richtig?? Hatte so einen Fall bisher noch nicht.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!</p> <p>MfG Jeff</p>
<p>Engelchen 22.12.2016 11:00</p>	<p>Moin moin,</p> <p>also ich bin der Meinung, dass B auch ein Gewerbe anmelden muss. B haftet im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der GbR und ist eben gemeinsam mit A gewerblich tätig (ansonsten wäre es keine GbR!?)</p> <p>Eine Aufteilung der Rechte und Pflichten per Gesellschaftervertrag ändert meiner Meinung nach nichts daran, dass beide bzw. alle Partner ein Gewerbe anmelden müssen.</p> <p>Im Internet lässt sich auch einiges dazu finden, z.B. bei existenzgründer.de</p> <p>Wenn B gar nicht gewerblich tätig sein möchte, sollte er sich auch nicht zu einer GbR-Gründung überreden lassen...</p> <p>VG Engelchen</p>
<p>Pedda 22.12.2016 15:36</p>	<p>Eine Personengesellschaft besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, deshalb sind auch beide Anzeigepflichtig. Wie dies das im Innenverhältnis klären, kann dir schnuppe sein.</p> <p>Im Umkehrschluss bedeutet dies bei einer bestehenden GbR aus zwei natürlichen Personen, steigt einer von den Beiden aus, ist die GbR nicht mehr existent. Derjenige der den Betrieb dann alleine weiter führen möchte, muss sich wohl oder übel ein anderes Förmchen suchen.</p>

Autor	Beitrag
<p>VeSa 22.12.2016 15:39</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich kenne es so, dass grundsätzlich die geschäftsführenden Gesellschafter anzeigepflichtig sind, egal ob es um eine GbR oder eine oHG geht. Meiner Meinung nach kommt es nicht darauf an, wer mit wem haftet oder eben auch nicht. Das ist letztlich eine Fragestellung, die mit der Gewerbemeldung nichts zutun hat. In den meisten anderen Bereichen ist ohnehin anerkannt, dass die (Außen-)GbR Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Wie diese dann im Innenverhältnis geklärt werden ist eine ganz andere Frage.</p> <p>Ich sehe allerdings auch das Problem der Anmeldung einer GbR mit nur einem Gesellschafter. Das ist gewerberechtlich betrachtet nicht möglich. Ich tendiere aus dem hohlen Bauch heraus dazu, dass nur der geschäftsführende Teil ein Gewerbe anmelden muss. Dieser ist bereits gemeldet, so dass ich wohl gar nichts weiter veranlassen würde. Etwas merkwürdig kommt mir das aber auch vor :kopfkratz: :kopfkratz:</p>
<p>Civil Servant 27.12.2016 09:26</p>	<p>B könnte stiller Gesellschafter sein. D. h. er stellt nur Kapital zur Verfg., das in das Eigentum das A übergeht. B wäre nur am Gewinn beteiligt.</p> <p>Wenn die Rolle des B über das oben Gesagte nicht hinausgeht, würde ich im Ergebnis @VeSa zustimmen.</p> <p>Außerdem meine ich mich an Erlaubnisfälle erinnern zu können, in denen wir nicht alle Gesellschafter einer GbR in der Pflicht sahen, soweit durch Gesellschaftsvertrag die Aufgaben unterschiedlich im Sinne einer Spezialisierung aufgeteilt waren. Wenn ich mich recht erinnere, finden sich in den VV hierzu auch Bestimmungen, wonach das auch so möglich ist.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210"> Roesje 28.12.2016 08:30 </p>	<p data-bbox="496 145 576 174">Hallo!</p> <p data-bbox="496 215 1481 344"> Vielleicht hilft das weiter, aus der rheinland-pfälzischen Dienstbesprechung mit dem Ministerium von 2014, als es auch um die Anzeigepflichten GbR ging (allerdings mit Hintergrund Missbrauch des GbR-Konstrukts/Scheinselbständigkeit), aber vielleicht bring es Klarheit :wink:. </p> <p data-bbox="496 385 1430 680"> Eine GbR ist keine juristische Person und hat daher keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber sie verfügt nach einem Urteil des BGH vom 29.01.2001, II ZR 331/00 (BGH NJW 2001, S. 1056) über eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit, d. h. sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein, und sie kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Diese Rechte stehen der GbR nur als Gruppe ihrer gesamthänderisch verbundenen Mitglieder und nicht wie bei einer juristischen Person aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit zu. </p> <p data-bbox="496 685 1481 786"> Die GbR ist demnach hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit der OHG gleichgestellt, ohne dass hierfür eine gesetzliche Regelung wie § 124 HGB vorhanden ist. </p> <p data-bbox="496 826 1481 1290"> Ergänzend zu der vorstehend beschriebenen Teilrechtsfähigkeit wurde der GbR mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2934 das Recht zuerkannt, selbständiger Handwerker zu sein (§ 1 Abs. 1 S. 1 HwO) und „als solche“ in die Handwerksrolle eingetragen zu werden. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 HwO steht dieses Recht nicht nur der GbR sondern auch Personenhandelsgesellschaften zu. Demnach muss bei einer GbR, die ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, zwischen den Anforderungen an den Gesellschafter, der Gewerbetreibender nach § 14 GewO sein kann, und den Anforderungen, die für die Eintragung einer GbR in die Handwerksrolle maßgeblich sind, unterschieden werden. Diese rechtliche Bewertung wird durch Aussagen in dem Beschluss des Bayerischen VGH vom 5. August 2004, 22 ZB 04.1853 (Gewerbe Archiv 2004, S. 479) gestützt. </p> <p data-bbox="496 1294 1458 1659"> Unter Bezugnahme auf die bislang ergangene Rechtsprechung (BverwG vom 05.08.1965, I C 69.62, Gewerbe Archiv 1965, S. 7) weist der Bayerische VGH daraufhin, dass sich die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§ 14 GewO) an jeden einzelnen Gesellschafter der GbR richten. Die höchstrichterliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR bleibt hier ohne Auswirkung. Zur Begründung weist der Bayerische VGH darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot folgend die Frage, wen im Falle einer Personengesellschaft (GbR; OHG; KG) die in der Gewerbeordnung normierten Verpflichtungen treffen, in den wesentlichen Punkten selbst geregelt habe. </p> <p data-bbox="496 1664 1509 2136"> In seinen weiteren Ausführungen verweist der Bayerische VGH auf die Vordrucke zur Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung und Gewerbeabmeldung, die zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO geregelt waren. Inzwischen sind die Vordrucke Anlagen der zum 01.01.2015 in Kraft getretenen Gewerbeanzeigerordnung geworden. Inhaltlich wurden die Vordrucke nicht geändert. Sowohl die als Anlage zur Gewerbeordnung beigefügten Vordrucke als auch die der Gewerbeanzeigerordnung beigefügten Vordrucke enthalten jeweils für die „Angaben zum Betriebsinhaber“ vor Spalte 1 die Anweisung, dass bei Personengesellschaften „für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen“ ist. Bei juristischen Personen genügt dagegen, auch wenn sie mehrere gesetzliche Vertreter besitzen, ein einziger Vordruck. </p>

Autor	Beitrag
	<p>Diese Regelungen, die den Inhalt der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO konkretisieren, beruhen erkennbar auf der Annahme, dass Personengesellschaften generell nicht als Adressaten der gewerberechtlichen Verpflichtungen in Betracht kommen, sondern dass jeder Einzelne ihrer (geschäftsführenden) Gesellschafter als Mitinhaber des gemeinsamen Gewerbebetriebs ein selbstständiges Gewerbe ausübt, das der Behörde in gleicher Weise wie bei einem Einzelgewerbetreibenden angezeigt werden muss.</p> <p>Klarstellend weist der Bayerische VGH auf folgendes hin: „Solange der Gesetzgeber den in der Gewerbeordnung enthaltenen Begriff des Gewerbetreibenden bzw. Betriebsinhabers nicht, wie etwa für Handwerksbetriebe in § 1 Absatz 1 HwO geschehen, ausdrücklich auf die Personengesellschaften erstreckt oder für diese eine eigenständige Anzeigepflicht vorsieht, kann hiernach nicht zweifelhaft sein, dass auch bei einer als rechtsfähig anzusehenden GbR nicht die Gesellschaft als solche, sondern jeder geschäftsführende Gesellschafter für seine eigene Person die in § 14 Abs. 1 GewO genannten Änderungen gegenüber der Behörde anzeigen muss.“</p> <p>Aus alledem folgt, dass eine GbR, die ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, beim Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen werden kann. Die Entscheidung obliegt der zuständigen Handwerkskammer. Unabhängig davon muss jeder Gesellschafter einer GbR, der Gewerbetreibender nach den Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung ist, für die Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit als Mitinhaber des gemeinsamen Gewerbebetriebs ein Gewerbe anmelden (§ 14 GewO).</p> <p>Es stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen ein Gesellschafter einer GbR hierfür erfüllen muss? Die Beantwortung dieser Frage muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei wird empfohlen, sich an folgenden Kriterien zu orientieren:</p> <p>1. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht</p> <p>Es ist für eine Gewerbebeanmeldung (§ 14 GewO) nicht ausreichend, dass eine Person im Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GbR nur namentlich als Gesellschafter aufgeführt ist. Erforderlich ist vielmehr, dass der an der GbR als Gesellschafter beteiligten Person im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungsbefugnis (z. B. Überwachung der Produktion, Buchführung, Erledigung von Korrespondenz) und die Vertretungsmacht (Eingehen von konkreten Verpflichtungen) eingeräumt wurde (vgl. BVerwG Urteil vom 11.2.1972, VII C71.69, Gewerbe Archiv 1972, S. 198). Für den Gesellschafter einer GbR genügt es nicht, wenn ihm im Gesellschaftsvertrag nur die Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt wurde, weil die Gewerbeordnung und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften dem Gewerbetreibenden eine ganze Anzahl von Anzeigepflichten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten auferlegt. Solche Pflichten können nur von demjenigen erfüllt werden, der berechtigt und damit in der Lage ist, namens der Gesellschaft nach außen die entsprechenden Erklärungen abzugeben. Deshalb benötigt ein Gesellschafter einer GbR auch die Vertretungsmacht.</p> <p>2. Vorbereitungshandlungen mit Außenwirkung</p>

Autor	Beitrag
	<p>Die Vorlage eines Gesellschaftsvertrags über eine GbR mit den Angaben über die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht genügt für sich allein nicht, um die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit anzuzeigen (§ 14 GewO), weil mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags keine Außenwirkung verbunden ist und daher keine Anzeigepflicht nach § 14 GewO ausgelöst wird. Der Gewerbetreibende muss vielmehr Vorbereitungshandlungen mit Außenwirkung (z. B. Anmieten der für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit benötigten Räume) nachweisen, die den Beginn der selbstständigen gewerblichen Tätigkeit verdeutlichen. Als Vorbereitungshandlung kann beispielsweise auch der in Auftrag gegebene Druck von Geschäftsbriefen gewertet werden; insoweit ist zu beachten, dass die GbR nicht ins Handelsregister eingetragen wird. Damit kann sie im Geschäftsverkehr nicht als Firma auftreten. Deshalb ist in sämtlichen Geschäftsbriefen als Name für die GbR die Angabe des Vor- und Zunamens der Gesellschafter erforderlich. Zusätzlich kann die GbR noch eine Geschäftsbezeichnung führen, z. B. „Krause und Gans GbR, Computerdienstleistungen“. Weitere Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Peter Müller und Michael Meier, Service rund ums Haus, GbR o Susanne Klar, Ernst Schulz, Petra Dunkel, Sport-Fitness-Wellness, GbR o Klara Meister und Sabine Kurz Sunshine, GbR <p>Jeder Geschäftsbrief (Rechnung, Auftrag, Angebot, Lieferschein usw.) muss die vollständige Unternehmensbezeichnung für die GbR enthalten.</p> <p>3. Gesellschafter quasi als (Einzel-)gewerbetreibender</p> <p>Die Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht des Gesellschafters einer GbR muss mit den Befugnissen eines (Einzel-)gewerbetreibenden, der aktiv in das Geschäftsleben eingreifen kann, vergleichbar sein.</p> <p>4. Fehlende deutsche Sprachkenntnisse</p> <p>Fehlende deutsche Sprachkenntnisse können ein Indiz dafür sein, dass es an der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit fehlt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die anzeigende Person aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse nicht in der Lage ist, wie der selbständige (Einzel-)gewerbetreibende auf dem Markt wie ein Konkurrent aufzutreten und an Aufträge zu gelangen.</p> <p>5. Gemeinsame Abgabe der Gewerbeanmeldungen durch die Gesellschafter</p> <p>Die einer GbR angehörenden Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbeanmeldungen (§ 14 GewO) gemeinsam (zeitgleich oder in zeitlich sehr engem Zusammenhang) vornehmen, denn der gemeinsam geführte Gewerbebetrieb nimmt als Ganzes die Tätigkeit auf.</p> <p>6. Einschaltung eines Vermittlers für die Gewerbeanmeldung</p> <p>In den Fällen, in denen sich der Gesellschafter einer GbR eines Vermittlers bedient, der bevollmächtigt ist, für ihn alle gewerbe-, steuerrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten zu erledigen, gibt der Gesellschafter einen wesentlichen Kernbereich seines Unternehmertums aus der Hand, und es verbleibt nur der reine Einsatz der Arbeitskraft wie bei einem abhängig Beschäftigten. Daher liegt in diesen Fällen keine selbstständige gewerbliche Tätigkeit vor.</p>

Autor	Beitrag
	<p data-bbox="496 174 1289 210">7. Vorlage der Handwerkskarte und der Gewerbeanmeldung</p> <p data-bbox="496 241 1455 445">Falls die Gewerbetreibenden einer GbR, die ein zulassungspflichtiges Handwerk gemäß § 1 Abs. 1 HwO betreiben, ohne Vorlage der hierfür erforderlichen Handwerkskarte (§ 10 Absatz 2 HwO) erscheinen, sind die Gewerbetreibenden auf die Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 1 HwO hinzuweisen. Danach besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Handwerkskarte zusammen mit der Gewerbeanmeldung vorzulegen.</p> <p data-bbox="496 479 1433 515">8. Voraussetzungen für „Ein- und Austritt“ von Gesellschaftern der GbR</p> <p data-bbox="496 548 1310 584">a) Ausscheiden eines Gesellschafters einer bestehender GbR</p> <p data-bbox="496 616 1458 1055">Die Rechtsform der GbR steht und fällt mit ihren zur Geschäftsführung befugten und vertretungsberechtigten Gesellschaftern. Ein solcher Gesellschafter kann aus unterschiedlichen Gründen aus der GbR ausscheiden, z. B. bei Kündigung oder Ausschließung oder nach einer einvernehmlichen Trennung. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der GbR zur Folge. Dies gilt nur dann nicht, wenn im Gesellschaftsvertrag davon abweichend die Fortsetzung der GbR vereinbart wurde (sog. „Fortsetzungsklausel“). Demnach kann eine hinzukommende Person kein „neuer Gesellschafter“ einer GbR sein, wenn der bestehende Gesellschaftsvertrag keine Fortsetzungsklausel enthält, denn durch das Ausscheiden des bisherigen Gesellschafters befindet sich die Gesellschaft in der Auflösung (Liquidation).</p> <p data-bbox="496 1088 831 1124">b) Gesellschafterwechsel</p> <p data-bbox="496 1155 1442 1630">Ein Gesellschafterwechsel ist möglich, wenn das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters dergestalt kombiniert werden, dass der neue Gesellschafter an die Stelle des Austretenden tritt. In der Praxis geschieht dies regelmäßig dadurch, dass ein Gesellschafter der GbR seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter abtritt. Der Dritte wird dadurch neuer Gesellschafter der GbR. An der Identität der GbR ändert sich durch den Gesellschafterwechsel nichts, aber der neue Gesellschafter muss bei der Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO) durch Vorlage vertraglicher Unterlagen den Eintritt für den ausgeschiedenen Gesellschafter unter den vorstehend genannten Voraussetzungen nachweisen. Es genügt also nicht, dass der Vor- und Zuname des ausgeschiedenen Gesellschaftes durch den Vor- und Zunamen des neuen Gesellschafters ausgetauscht wird.</p> <p data-bbox="496 1664 810 1700">c) Neuer Gesellschafter</p> <p data-bbox="496 1731 1458 2136">Tritt ein neuer Gesellschafter durch Abschluss eines Vertrages mit den bisherigen Gesellschaftern in die bestehende GbR ein, ändert dies nichts an der Identität der GbR. Der neue Gesellschafter muss jedoch durch Vorlage des Gesellschaftsvertrags nachweisen, für welche Aufgaben ihm – quasi wie einem (Einzel-)gewerbetreibenden – die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsmacht erteilt wurden. Ferner ist zu beachten, dass die in eine bestehende GbR eintretenden Gesellschafter seit dem 7. April 2003 nicht nur für die seit ihrem Eintritt, sondern auch für die vor ihrem Eintritt in die GbR begründeten Verbindlichkeiten gemäß § 130 HGB analog haften (BGH, Urteil v. 07.04.2003, Az.: II ZR 56/02). Demnach empfiehlt es sich in solchen Fällen zu prüfen, ob im Gesellschaftsvertrag die erforderliche</p>

Autor	Beitrag
	Haftungsübernahme vereinbart wurde.
LoryGlory 05.05.2026 11:43	<p>Hallo zusammen,</p> <p>anderer Fall; selbe Frage:</p> <p>Ich habe eine GbR (eine Musikband), bei dem nur einer von fünf Mitgliedern in unserem Meldebereich wohnhaft ist. Alle anderen sind gemeinsam in der Nachbargemeinde wohnhaft und haben dort die GbR angemeldet. Und der eine, der hier wohnhaft ist, möchte seine Tätigkeit nun unter seiner Wohnadresse (so, wie die anderen auch) anmelden.</p> <p>VOIS lässt (zurecht) eine GbR-Anmeldung mit nur einer Person zwar zu, aber es gibt einen Fehlerhinweis.</p> <p>Wie würdet ihr das machen? Anmeldung als Einzelunternehmen mit Phantasienamen GbR mit xyz? Ich habe von den anderen Mitgliedern lediglich die Namen. Keine weiteren Daten.</p>
H. Allgaier 05.05.2026 12:06	<p>Hallo,</p> <p>eine GbR mit mehreren Gesellschaftern kann nicht gleichzeitig auf mehrere Wohnanschriften als Hauptsitz angemeldet werden. Die Gesellschafter müssen zwingend einen gemeinsamen Betriebssitz (Hauptsitz) festlegen.</p> <p>Ob dann noch Zweigstellen/Niederlassungen angezeigt werden ist optional.</p>
Adidas 05.05.2026 12:27	<p>Eine Gewerbebeantragung richtet sich nach dem Betriebssitz der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Da der Betriebssitz bereits in der Nachbargemeinde besteht, kann im eigenen Wohnort keine weitere Anmeldung als Hauptniederlassung erfolgen.</p> <p>Sofern am Wohnort tatsächlich eine betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird, kommt dort lediglich die Anmeldung einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Betriebsstätte der bestehenden GbR in Betracht.</p>
Thomas Mischner 05.05.2026 13:16	<p>Davon abgesehen dürfte es sich bei einer quote----- Musikband ----- nicht um ein Gewerbe i. S. d. GewO handeln.</p>
Stadtverwaltung Frankenthal 05.05.2026 14:05	<p>@ Thomas Mischner: wir haben auch "Musikbands" angemeldet...die spielen nur die Musik nach oder sind Alleinunterhalter bei Familienfeiern... also höherwertige Kunst sehe ich darin eigentlich nicht</p>

Autor	Beitrag
<p>Thomas Mischner 05.05.2026 14:22</p>	<p>Als freier Beruf gilt ja nicht nur "höherwertige" Kunst, sondern die künstlerische Betätigung allgemein. Nach welchen Kriterien wollte man das auch beurteilen? Siehe BVerfG, Beschl. v. 03.06.1987, 1 BvR 313/85: „Ungeachtet der Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren, gebietet die verfassungsrechtliche Verbürgung dieser Freiheit, ihren Schutzbereich bei der konkreten Rechtsanwendung zu bestimmen (BVerfGE 67, 213 [225]). Die Grundanforderungen künstlerischer Tätigkeit festzulegen, ist daher durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht verboten, sondern verfassungsrechtlich gefordert. Erlaubt und notwendig ist allerdings nur die Unterscheidung zwischen Kunst und Nichtkunst; eine Niveauekontrolle, also eine Differenzierung zwischen "höherer" und "niederer", "guter" und "schlechter" (und deshalb nicht oder weniger schutzwürdiger) Kunst, liefe demgegenüber auf eine verfassungsrechtlich unstatthafte Inhaltskontrolle hinaus.“ Empfehlenswert auch: "Musikanten - Musiker: Gewerblich oder freiberuflich Tätige?" von Dr. Hans-Christoph v. Ebner (GewArch 1994, S. 393ff.).</p>
<p>Adidas 05.05.2026 15:31</p>	<p>:moin:</p> <p>man sollte hier nicht zu stark auf den Begriff „Musik“ im engeren Sinne abstellen. Eine Musikband übt heutzutage regelmäßig nicht nur eine rein künstlerische Tätigkeit aus (z. B. Komposition und Aufführung von Musikstücken), sondern erbringt darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Leistungen mit gewerblichem Charakter.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Marketing und Markenaufbau (z. B. über Plattformen wie Instagram oder TikTok), Vertrieb und Monetarisierung (z. B. über Streamingdienste wie Spotify oder Apple Music), sowie die Organisation und Durchführung von Live-Auftritten und Tourneen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Vertrieb von Merchandising-Artikeln (z. B. über Online-Shops oder im Rahmen des Reisegewerbes), die Beschäftigung von Personal (z. B. für Sicherheit oder Organisation), sowie Kooperationen mit Dritten und Sponsoringmaßnahmen hinzukommen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im Einzelfall natürlich zu prüfen, ob und in welchem Umfang gewerbliche Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung vorliegen. Eine pauschale Einordnung allein unter dem Aspekt der künstlerischen Tätigkeit greift meinerseits jedoch zu kurz.</p>
<p>Civil Servant 05.05.2026 15:46</p>	<p>:hello,;</p> <p>hätte mich einer meiner 23 Kommunen gefragt, hätte ich auch die von @adidas beschriebenen Tätigkeiten als Ausfluss der künstlerischen Tätigkeit eingestuft - freilich ohne Fachliteratur bemüht zu haben.</p> <p>Letzten Endes sind das alles Tätigkeiten, die der Monetarisierung der im Kern künstlerischen Tätigkeit dienen.</p> <p>Auch die Verwaltung eigenen Vermögens strebt ja nach Gewinn und die Freiberufe auch. Demnach kann das Gewinnstreben nicht grundsätzlich geeignet sein, einen Unterschied zwischen Gewerbe und Kunst auszumachen.</p> <p>Beste Grüße :greet: CS</p>

Autor	Beitrag
Pitti81 05.05.2026 17:42	:moin: ich finde, es kommt auch auf die schöpferische Höhe an, denn sonst könnte man wirklich vieles unter Kunst verstehen. Viele Frisöre verstehen sich als Künstler.... Hier hat der BGH in 2013 seine Rechtsprechung revidiert: [I]"Nach Auffassung der Richter ist nunmehr nur erforderlich, dass ein Werk eine Gestaltungshöhe erreicht, die es nach den nach der Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer künstlerischen Leistung zu sprechen."[/I] Wenn also andere Künstler sagen, DAS IST KUNST, dann ist es auch Kunst.... :weisnicht: :biggrin: :biggrin: :biggrin: Zum Glück sind hier bei uns alle unmusikalisch.... :) Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: